

Aufhebung der Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Anerkennung als Kur- oder Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern

Erlass des Sozialministeriums

Vom 28. März 2002 - IX 310 b -

Die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Anerkennung als Kur- oder Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1996 (AmtsBl. M-V S. 202) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2002 aufgehoben.

AmtsBl. M-V 2002 S. 424

Verwaltungsvorschrift für das Errichten, Inbetriebsetzen, Betreiben, Ändern und Warten von Gewinnungsgeräten und Aufbereitungsanlagen sowie von Stetigförderern in der Steine-/Erden-Industrie des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 5. März 2002

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich
2. Begriffsbestimmungen
3. Gewinnungsgeräte und Aufbereitungsanlagen sowie Stetigförderer
 - 3.1 Bauliche Ausführung und Ausrüstung von Gewinnungsgeräten und Aufbereitungsanlagen sowie von Stetigförderern - Allgemeine technische Anforderungen
 - 3.2 Sicherheitseinrichtungen
4. Inbetriebsetzen, Ändern, Betreiben und Warten von Gewinnungsgeräten und Aufbereitungsanlagen sowie von Stetigförderern
 - 4.1 Inbetriebsetzen von Gewinnungsgeräten und Aufbereitungsanlagen sowie von Stetigförderern
 - 4.2 Betreiben von Gewinnungsgeräten und Aufbereitungsanlagen sowie von Stetigförderern
 - 4.3 Ändern und Warten von Gewinnungsgeräten und Aufbereitungsanlagen von Stetigförderern
 - 4.4 Vorkehrungen bei erheblichen Gefahren
 - 4.5 Kontrollfristen für Gewinnungsgeräte und Aufbereitungsanlagen sowie Stetigförderer

1. Anwendungsbereich

Die Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen erfordert den Einsatz von Gewinnungsgeräten und Aufbereitungsanlagen sowie von Stetigförderern.

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Bergbausicherheit bei der Errichtung, Inbetriebnahme, dem Betreiben, dem Ändern und Warten sowie der Überwachung von Gewinnungsgeräten und Aufbereitungsanlagen sowie von Stetigförderern, die zu Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Wiedernutzbarmachungsarbeiten eingesetzt werden, soweit diese Arbeiten dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 32 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138), unterliegen.

Sie ist Grundlage der Arbeit des Bergamtes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der vom Bergamt anerkannten Sachverständigen und Prüforganisationen.

Für Schwimmbagger und Schwimmbandanlagen gilt die Richtlinie zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb und zur Überwachung von Schwimmbaggern und Schwimmbandanlagen im Land Mecklenburg-Vorpommern, Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 25. Januar 1995 (AmtsBl. M-V S. 191).

Das Errichten, Inbetriebsetzen, Betreiben, Ändern, Warten und das Instandsetzen von Gewinnungsgeräten und Aufbereitungsanlagen sowie von Stetigförderern hat auf der Grundlage von Betriebsplänen zu erfolgen.

Für bergbauliche Geräte und Anlagen oder Teile dieser Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

(BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 49 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), genehmigungsbedürftig sind, ist das Bergamt Stralsund die genehmigende Behörde.

Die Grundlage für das Genehmigungsverfahren bilden Betriebspläne, in denen das Vorhaben, die Geräte und Anlagen sowie die Einwirkungen auf die Allgemeinheit, die Nachbarschaft und die Umwelt dargelegt werden.

2. Begriffsbestimmungen

(1) Gewinnungsgeräte sind Maschinen und Anlagen mit Arbeitseinrichtungen zum Lösen, Aufnehmen, Transportieren und Abladen von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen.

(2) Aufbereitungsanlagen sind Maschinen und Anlagen zum Trennen oder Anreichern von Bodenschätzen nach stofflichen Bestandteilen oder geometrischen Abmessungen auf physikalischer oder physikalisch-chemischer Grundlage einschließlich der damit zusammenhängenden, vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten.

(3) Stetigförderer sind mechanische Fördereinrichtungen, deren Förderweg festgelegt ist und die Fördergut im Zusammenhang mit der Gewinnung bzw. Aufbereitung von der Aufgabestelle zur Abgabestelle stetig, mit wechselnder Geschwindigkeit bewegen können.

3. Gewinnungsgeräte und Aufbereitungsanlagen sowie Stetigförderer

3.1 Bauliche Ausführung und Ausrüstung von Gewinnungsgeräten und Aufbereitungsanlagen sowie von Stetigförderern - Allgemeine technische Anforderungen

Gewinnungsgeräte und Aufbereitungsanlagen sowie Stetigförderer müssen hinsichtlich der Tragkonstruktion, der maschinellen, hydraulischen, pneumatischen, fördertechnischen, elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Ausrüstungen den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

3.2 Sicherheitseinrichtungen

(1) Gewinnungsgeräte und Aufbereitungsanlagen sowie Stetigförderer sind mit Sicherheitseinrichtungen wie Endschalter, Überlastschutz, Notausschalter, sicherheitsgerechten Abschaltssystemen, Bremsen und Signaleinrichtungen auszurüsten.

(2) Die „Not-Aus“-Schalter müssen so beschaffen sein, dass nach dem Ansprechen der Not-Abschalteinrichtung ein erneutes Anfahren erst nach Entriegelung des betätigten Schalters an Ort und Stelle möglich ist.

(3) An Stetigförderern müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich Reißleinennotschalteinrichtungen vorhanden sein, die leicht zugänglich sind und beim Zug der Reißleine in jede

beliebige Richtung den Stetigförderer unverzüglich stillsetzt. Andere sicherheitstechnische Einrichtungen können verwendet werden, soweit sie in ihrer Wirkungsweise den genannten Anforderungen entsprechen.

(4) Gefahrquellen an kraftbetriebenen Anlagen müssen durch konstruktive oder verfahrenstechnische Maßnahmen vermieden werden.

Schutzeinrichtungen müssen hinsichtlich ihrer Wirkung so ausgewählt, kombiniert und, soweit erforderlich, zusätzlich mit den gefahrbringenden Bewegungen so verriegelt oder gekoppelt sein, dass Personen oder Gegenstände nicht in die Anlage gelangen und Personen nicht verletzt werden können.

(5) Gewinnungsgeräte und Aufbereitungsanlagen sowie Stetigförderer, die von der Schaltstelle nicht überblickt werden können, müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich mit optischen und akustischen Anlaufwarneinrichtungen ausgerüstet sein. Diese müssen zwangsläufig und so rechtzeitig vor dem Anlaufen der Geräte zur Wirkung kommen, dass Personen sich aus dem Gefahrenbereich entfernen können.

4. Inbetriebsetzen, Ändern, Betreiben und Warten von Gewinnungsgeräten und Aufbereitungsanlagen sowie von Stetigförderern

4.1 Inbetriebsetzen von Gewinnungsgeräten und Aufbereitungsanlagen sowie von Stetigförderern

(1) Das Inbetriebsetzen von Gewinnungsgeräten und Aufbereitungsanlagen sowie von Stetigförderern kann erfolgen, wenn die in der Dokumentation des Herstellers bzw. der die Montage ausführende Firma enthaltenen Forderungen umgesetzt worden sind.

Die o. g. Dokumentation sollte enthalten:

- Übersichten, Bedingungen für den Einsatz, Baumusterprüfung, Konstruktionszeichnungen, statische und dynamische Berechnungen,
- Festigkeits- und Standsicherheitsnachweise der Anlagen für die maßgebenden Betriebs-, Montage- und Instandsetzungszustände,
- Angaben über Sicherheitseinrichtungen mit Plänen über die Anordnung, Art und Funktion der maschinellen, hydraulischen und elektrischen Sicherheitseinrichtungen,
- Montage-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften,
- Prüfbescheinigungen für Bauteile, die für den Bestand des Tagebaugerätes von Bedeutung sind.

(2) Vor Inbetriebsetzung von Gewinnungsgeräten und Aufbereitungsanlagen sowie von Stetigförderern hat der Betreiber gemäß § 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABergV) vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), geändert durch Artikel I der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2093), ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument zu erstellen.

(3) Vor Inbetriebsetzung von Gewinnungsgeräten bzw. Aufbereitungsanlagen sowie von Stetigförderern hat in der Regel eine Abnahme durch das Bergamt zu erfolgen. An dieser Abnahme können die Berufsgenossenschaften, zugelassene Sachverständige, der Montagebetrieb und der Hersteller beteiligt werden.

Folgende Unterlagen sind durch den Betreiber vorzulegen:

- Erklärung des Herstellers und Montagebetriebes über die sachgemäße Montage der Anlage sowie zur Freigabe der Inbetriebnahme,
- Nachweis über die erfolgreiche Funktionsprobe der technischen Einrichtungen und Sicherheitseinrichtungen,
- Dokumentation entsprechend Nummer 4.1 Abs. 1.

4.2 Betreiben von Gewinnungsgeräten und Aufbereitungsanlagen sowie von Stetigförderern

(1) Gewinnungsgeräte und Aufbereitungsanlagen sowie Stetigförderer dürfen nur bestimmungsgemäß unter Berücksichtigung der Betriebsanleitung des Herstellers bzw. der die Montage ausführenden Firma betrieben werden.

(2) Die Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie muss die festgelegten technischen Grenzwerte und spezifischen Besonderheiten der eingesetzten Geräte und Anlagen berücksichtigen.

(3) Gewinnungsgeräte und Aufbereitungsanlagen sowie Stetigförderer müssen so eingesetzt werden, dass ihre Standsicherheit jederzeit gewährleistet ist.

(4) Laufstege, Treppen, Übergänge und Steigleitern sind frei von Fördergut, Betriebs- und Arbeitsmitteln zu halten.

(5) Gewinnungsgeräte und Aufbereitungsanlagen sowie Stetigförderer müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich so eingerichtet sein, dass Personen durch herabfallendes und betriebsmäßig abgeworfenes Fördergut nicht verletzt werden.

(6) Der Zutritt und der Aufenthalt an Stetigförderern ist Unbefugten nicht gestattet. Es ist sicherzustellen, dass bei ortsfest verlegten Stetigförderern die erforderlichen Absperrungen, Hinweis- und Verbotsschilder angebracht sind. Art und Umfang der Absperrung sind betrieblich festzulegen.

(7) Das Betreten außerhalb der Laufgänge, Besteigen, Übersteigen oder Unterkriechen von Stetigförderern ist untersagt. Ist das zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten notwendig, ist entsprechend den Festlegungen dieser Richtlinie zu verfahren.

(8) Das Anlaufen von Stetigförderern, die von der Steuerstelle nicht zu übersehen sind, müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich mit Anlaufwarnungen so angekündigt werden, dass Personen sich rechtzeitig aus dem Gefahrenbereich entfernen können. Festlegungen zur Anlaufwarnung haben vom Bergbauunternehmer zu erfolgen.

(9) Bei Inbetriebnahme und Betrieb müssen die sicherheitstechnischen Mittel in Wirkstellung sein. Der Betrieb mit entfernten oder unwirksamen Schutzeinrichtungen ist untersagt.

(10) Wird bei Wahrnehmung des Anfahrsignals eines Stetigförderers ein Gefahrenzustand erkannt, so ist das Anfahren der Anlage sowie der zu fördernden Stetigförderer durch Benutzung der vorhandenen Notschalteneinrichtungen zu verhindern.

(11) Bei Ansprechen des „Not-Aus“ müssen alle vorgeschalteten Einzelgeräte und Anlagen mit abgeschaltet werden. Bei einem durch Notschaltung unterbrochenem Anfahrvorgang bzw. erfolgter Stillsetzung darf ein erneutes Anfahren des außer Betrieb gesetzten Stetigförderers erst erfolgen, wenn die Ursachen für die Abschaltung erkannt sind.

4.3 Ändern und Warten von Gewinnungsgeräten und Aufbereitungsanlagen sowie von Stetigförderern

(1) Gewinnungsgeräte und Aufbereitungsanlagen sowie Stetigförderer sind nach den Vorgaben der Hersteller zu warten.

(2) Während des Betriebes von Gewinnungsgeräten und Aufbereitungsanlagen sowie von Stetigförderern dürfen Wartungsarbeiten nur durchgeführt werden, wenn ein unbeabsichtigtes Berühren beweglicher Teile nicht möglich ist. Die zu wartenden Stellen müssen ohne Entfernung von Schutzvorrichtungen vom Bedienungsgang oder -podest aus erreichbar sein.

(3) Arbeiten, bei denen Gewinnungsgeräte und Aufbereitungsanlagen sowie Stetigförderer abgeschaltet werden müssen, dürfen nur dann begonnen werden, wenn der Antrieb gegen irtümliches oder unbefugtes Ingangsetzen gesichert ist, druckluftbetriebene und hydraulische Anlagen müssen drucklos gemacht sein.

(4) Werden bei der Instandsetzung oder bei Umbauten an Gewinnungsgeräten und Aufbereitungsanlagen sowie an Stetigförderern Änderungen an der Tragkonstruktion einschließlich der tragenden Maschinenteile vorgenommen oder werden Belastungszustände verändert, die Einfluss auf die Trag- oder Standsicherheit der Geräte und Anlagen haben, ist die statische und dynamische Betriebssicherheit vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

(5) Für die Durchführung regelmäßig wiederkehrender Wartungs- und Reparaturarbeiten, die nicht vom Boden aus durchgeführt werden können, müssen Arbeitsstände oder -bühnen vorhanden sein, die gefahrlos erreichbar sind und von denen aus die Arbeiten so durchgeführt werden können, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden.

(6) An Stetigförderern dürfen Wartungs- und Reinigungsarbeiten grundsätzlich nur bei Stillstand durchgeführt werden.

(7) Beim Einsatz von mechanischen Geräten oder Einrichtungen zur Reinigung kann die Reinigung des Bodens unterhalb des Traggerüstes auch während des Betriebes durchgeführt werden, sofern der Mitarbeiter keiner Gefährdung dabei ausgesetzt ist.

(8) Bei Instandsetzungen an ferngesteuerten Stetigförderern hat die mit der Instandsetzung beauftragte Person den Stetigförderer auf örtliche Steuerung zu schalten, die örtliche Steuerstelle zu verschließen und den Schlüssel an sich zu nehmen.

(9) Die zuständige Aufsichtsperson hat sicherzustellen, dass während des Spannens und Entspannens von Fördergurten außerhalb des Betriebes sowie während des Gurtziehens in Bereichen, in denen Gefährdungen möglich sind, keine anderen Arbeiten durchgeführt werden.

(10) Stetigförderer müssen durch die zuständige Aufsichtsperson zur Instandsetzung und nach Ausführung derselben zur Wiederaufnahme des Betriebes freigegeben werden. Die Form der Übergabe und der Freigabe sind vom Unternehmer festzulegen.

(11) Bei allen Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an Stetigförderern, bei denen die Möglichkeit besteht, dass bei unvermutetem Anrucken oder Anlaufen der Fördereinrichtung Gefährdungen auftreten können, z. B. bei Arbeiten, die nur durch Besteigen des Stetigförderers ausgeführt werden können, ist die Kraftstromleitung zum Antrieb allpolig zu unterbrechen oder eine Schaltung zur Anwendung zu bringen, die eine gleichwertige Sicherheit erbringt (Reparaturschaltung).

(12) Liegen neben dem instand zu setzenden Stetigförderer noch andere Stetigförderer, Geräte oder Maschinen, so sind diese während der Instandsetzung ebenfalls stillzusetzen oder abzuschirmen, wenn ein unbeabsichtigtes Berühren der sich bewegenden Teile nicht auszuschließen ist.

(13) Während der Zeit der Instandsetzung muss außer dem instand zu setzenden Stetigförderer mindestens der nächste zufördernde Stetigförderer mit stillgesetzt und auf örtliche Steuerung umgeschaltet oder gesperrt sein, wenn durch das Einschalten desselben oder durch den laufenden Stetigförderer Gefährdungen eintreten können. Der oder die unmittelbar abfördernden Stetigförderer müssen nur dann mit stillgesetzt und auf örtliche Steuerung umgeschaltet oder gesperrt werden, wenn eine Instandsetzung an der Fördergutübergabestelle erfolgt oder durch drehende oder sich bewegende Teile Gefährdungen auftreten können.

(14) Stetigförderer, die auf Halden und in Hochsilos enden und dabei unterflächige Tunnelstrecken oder Durchörterungen nutzen, sind standsicher zu betreiben, ausreichend zu beleuchten und müssen Arbeits- und Fluchtsicherheit gewährleisten.

(15) Reparaturen oder Wartungsarbeiten an unterflächigen Tunnelstrecken oder an Hochsilos und Bunkeranlagen sind vor Beginn allen Beschäftigten in diesen Bereichen mit den Sperrzeiten vom Schichtverantwortlichen bekannt zu geben.

4.4 Vorkehrungen bei erheblichen Gefahren

(1) Beim Auftreten von Gefahren für Beschäftigte oder für die Geräte und Anlagen sowie für die Sicherung bei Stillstand sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Beschäftigten technische und organisatorische Maßnahmen vom Bergbauunternehmer festzulegen und mittels Betriebsanweisungen wirksam zu machen. Die Maßnahmen sind in die Betriebspläne aufzunehmen.

Diese Maßnahmen sollten Gegenstand des Sicherheits- und Gesundheitsdokuments im Sinne § 3 ABBergV sein.

(2) Sind Sicherheitseinrichtungen nicht oder nur eingeschränkt funktionsfähig, ist das Gerät, das Anlagenteil oder die Anlage stillzusetzen, wenn nicht durch andere Maßnahmen die Betriebssicherheit des Gerätes, Anlagenteiles oder der Anlage gewährleistet werden kann.

(3) Nach Stillsetzung durch Notschalter darf das Gerät oder die Anlage erst wieder angefahren werden, nachdem die Gründe für die Stillsetzung erkannt sind und nicht mehr bestehen.

(4) Bei Beschädigungen der Tragkonstruktion von Gewinnungsgeräten und Aufbereitungsanlagen sowie von Stetigförderern ist sofort der Betrieb einzustellen. Der Betrieb darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die statische und dynamische Betriebssicherheit nachgewiesen ist.

4.5 Kontrollfristen und Nachweise für Gewinnungsgeräte und Aufbereitungsanlagen sowie für Stetigförderer

(1) Sicherheitseinrichtungen (z. B. Endschalter, Notdruckschalter, Reißbleinennotschalteinrichtungen, Kollisionsschalteinrichtungen, Leckanzeigen, Anfahrwarneinrichtungen, Not-Aus-Folgeschaltung), optische und akustische Melde- und Signaleinrichtungen sowie Anzeigeeinrichtungen und Verständigungsanlagen sind vierteljährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren.

Über Änderungen an Sicherheitseinrichtungen ist Nachweis zu führen.

(2) Einrichtungen und Anlagen gemäß Absatz 1 sind nach der Instandsetzung, nach Stillständen der Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen sowie der Stetigförderer von mehr als drei Monaten, nach Umbauten, die Einfluss auf diese Einrichtungen und Anlagen haben, und nach Generalreparaturen zu kontrollieren.

(3) An den Tragkonstruktionen und tragenden Maschinenteilen sind in Abständen von höchstens drei Monaten Sichtkontrollen auf Deformationen, Korrosionsschäden und Risse durchzuführen.

(4) Art und Umfang der Kontrollen nach Absatz 1 bis 3 sind in der Geräteakte zu dokumentieren.